

**Auszug**  
**aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 8. September 2010

---

**1482. Dringliche Schriftliche Anfrage von Kyriakos Papageorgiou und 34 Mitunterzeichnenden betreffend Präventiver Staatsschutz in der Stadt Zürich.** Am 7. Juli 2010 reichten Kyriakos Papageorgiou (SP) und 34 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/310, ein:

In der Antwort zur Interpellation 2002/69 hielt der Stadtrat zu den Fragen 3 und 4 fest, dass in der Stadt Zürich kein präventiver Staatsschutz mehr betrieben werde. Zum einen seien für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 die Kantonsregierungen zuständig, welche allenfalls bestimmten Gemeinden entsprechende Aufgaben übertragen können (was bislang nicht der Fall gewesen sei), andererseits hätten das Parlament und die Stadtregierung gestützt auf den Bericht der Untersuchungskommission zum Thema «Staatsschutz der Stadt Zürich» vom Februar 1991 beschlossen, dass in der Stadt Zürich keine politische Polizei, bzw. keine präventive Staatsschutzaktivität mehr geführt werde (StRB Nr. 509/1991). Die Stadtpolizei verfüge folglich auch nicht mehr über entsprechende Ersatzelemente. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind diese Ausführungen nach wie vor zutreffend oder gibt es neue gesetzliche Grundlagen, welche die städtischen Behörden befugt, präventive Staatsschutzaufgaben zu tätigen?
2. Wie ist die Unterstützung der kantonalen und eidgenössischen Stellen bei der Erhebung von Personendaten durch die Stadtpolizei geregelt?
3. Gemäss Ausführungen der parlamentarischen Geschäftsprüfungsdelegation erfolgte die Datenbearbeitung von ungefähr 200'000 Personen durch die Nachrichtenschutzbehörden des Bundes nicht gesetzeskonform. Vorliegend stellt sich die Frage, wie viele Personen, neben Gemeinderat Glättli, durch städtische Polizeibehörden ohne gesetzliche Grundlage den Bundesnachrichtenbehörden gemeldet worden sind?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) regelt in Art. 6 (Abs. 1 und 2) die Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und dem Bundesamt für Polizei (fedpol) wie folgt:

*Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem NDB und fedpol zusammenarbeitet (...). Hat ein Kanton sicherheitspolizeiliche Aufgaben bestimmten Gemeinden übertragen, so arbeiten sie wie die Kantone direkt mit den Bundesbehörden zusammen.*

Auf dem Gebiet der Stadt Zürich nimmt die Stadtpolizei die sicherheitspolizeilichen Aufgaben selbständig wahr (vgl. § 17 und § 22 Polizeiorganisationsgesetz). Dementsprechend arbeitet sie auch direkt mit dem NDB und den Bundesbehörden zusammen. Die Tätigkeit der Stadtpolizei beschränkt sich dabei auf das Leisten der gesetzlichen Amts- und Vollzugshilfe für den Bund (Art. 4 Abs. 2 BWIS) und richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben, vorab nach dem BWIS.

**Zu Frage 2:** Die Erhebung von Personendaten wird ebenfalls durch das BWIS sowie durch die Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB, SR 121.1), insbesondere durch Art. 14 BWIS und Art. 17 V-NDB geregelt.

Art. 14 BWIS lautet:

*Informationsbeschaffung*

*Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die notwendigen Infor-*

mationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffene Person nicht erkennbar ist.

Personendaten können beschafft werden durch:

- a) Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen;
- b) Einholen von Auskünften;
- c) Einsicht in amtliche Akten;
- d) Entgegennahme und Auswertung von Meldungen;
- e) Nachforschungen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f) Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonbandaufzeichnung;
- g) Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

Art. 17 V-NDB Abs. 1 lautet:

*Aktive Informationsbeschaffung bei BWIS-Aufgaben*

Angehörige von Polizeibehörden des Bundes und der Kantone sowie des Grenzwachtkorps können Personen zur Abklärung der Identität anhalten, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass diese Personen in einem Bezug zu Aktivitäten nach Art. 4 Abs. 1 V-NDB stehen.

Art. 4 V-NDB (Abs. 1 und 2) schliesslich:

Die (...) genannten Behörden und Amtsstellen sowie die Kantone erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung über Informationen und Erkenntnisse aus folgenden Bereichen:

- a) Aktivitäten, Bestrebungen und Vorgänge, die die äussere Sicherheit der Schweiz oder die sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz im Ausland gefährden;
- b) Terroristische Aktivitäten: Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung von Staat und Gesellschaft, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten sowie mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht werden sollen;
- c) Verbotener Nachrichtendienst i.S.v. Art. 1 272-274 und 301 des Strafgesetzbuches;
- d) Gewalttätiger Extremismus: Bestrebungen von Organisationen, deren Vertreterinnen und Vertreter die Demokratie, die Menschenrechte oder den Rechtsstaat ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, befürworten oder fördern;
- e) Verbotener Handel mit radioaktiven Materialien und verbotener Technologietransfer;
- f) Weitere Aktivitäten sowie Bestrebungen und Vorgänge im In- und Ausland, welche die innere Sicherheit der Schweiz gefährden.

Zusätzlich sind dem NDB durch eidgenössische und kantonale Behörden unaufgefordert und ohne Verzug zu melden:

- a) Die in der vertraulichen Liste des VBS nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a BWIS genannten Vorgänge und Feststellungen, soweit die Liste den Behörden bekanntgegeben wird;
- b) Alle Feststellungen über Organisationen und Gruppierungen, die in der vertraulichen Beobachtungsliste des VBS nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe b BWIS oder in einem

*Prüfverfahren nach Art. 25 dieser Verordnung genannt sind;*

- c) *Die zur Durchführung präventiver Operationen und präventiver Fahndungsprogramme benötigten Informationen;*
- d) *Die in Anhang 1 aufgeführten Feststellungen.*

**Zu Frage 3:** Die Stadtpolizei Zürich meldet dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich Informationen, die den Voraussetzungen und Regelungen des geltenden Rechts entsprechen (Art. 11 und Art. 12 BWIS) und leistet dadurch die gesetzliche Amts- und Vollzugshilfe für den Bund. Grundsätzlich handelt es sich bei den Informationen um anlassspezifische Sachdaten, die Weitermeldung von Personendaten geschieht nur in Ausnahmefällen, in der Regel im Zusammenhang mit Straftaten. Es handelt sich um rund 15 Fälle pro Jahr. Zum Fall des angesprochenen Mitglieds des Gemeinderates hat sich der Stadtrat bereits in seiner Antwort auf die Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2008/584, von Walter Angst und Balthasar Glättli betreffend Stadtpolizei, Sicherheits- und Informationsdienst, StRB Nr. 208/2009, geäussert. Die Mitteilung an die Bundesbehörde erfolgte in diesem Fall, weil das Mitglied des Gemeinderates Bewilligungsinhaber einer Demonstration war, an der unter anderem Personen teilnahmen, die auf der erwähnten Beobachtungsliste des Bundes (vgl. Ausführungen zu Frage 2) standen.

Eine unkontrollierte Speicherung solcher Daten durch den Bund ist problematisch. Der Vorsteher des Polizeidepartements der Stadt Zürich hat sich deshalb nach der Veröffentlichung des Berichtes der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI) zur Datenbearbeitung im Staatsschutzinformationssystem ISIS schriftlich ans VBS gewandt, um sich nach der Handhabung der Qualitätskontrolle und Behandlungsweise der bisherigen Datensätze beim Staatsschutz zu erkundigen. Gemäss den Aussagen des VBS wird den von der GPDeI angebrachten Kritikpunkten Rechnung getragen. Das VBS hat eine Task-Force beauftragt, die notwendigen Verbesserungsmassnahmen (vertiefte Abklärung der rechtlichen Fragen, Überprüfung der Kriterien hinsichtlich Datenregistrierung und -kontrolle, Begleitung der kantonalen Partner) in die Wege zu leiten.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**